

Dokumentation 1. Planspieltag

Die vorliegende Dokumentation gliedert sich in drei Teile:

Teil 1: Stoffstrom-Gruppe Bauschutt, Fallbeispiel FB 1 & FB 2

Teil 2: Stoffstrom-Gruppe Bodenaushub; Fallbeispiel FB 3 & FB 4

Teil 3: Task-Force (TF); übergreifende Themen

Bei der vorliegenden Dokumentation handelt es sich um die gemeinsam mit den Akteuren entwickelten Originaldokumentationen aus den Stoffstrom-Gruppen Bauschutt, Bodenaushub und Task-Force (teilweise redaktionell überarbeitet).

Zur besseren Verständlichkeit wurden wesentliche Diskussionspunkte, fachliche Erläuterungen und Bezüge zur Mantelverordnung hinzugefügt. **Alle Ergänzungen zur Originaldokumentationen sind in kursiver Schrift kenntlich gemacht.**

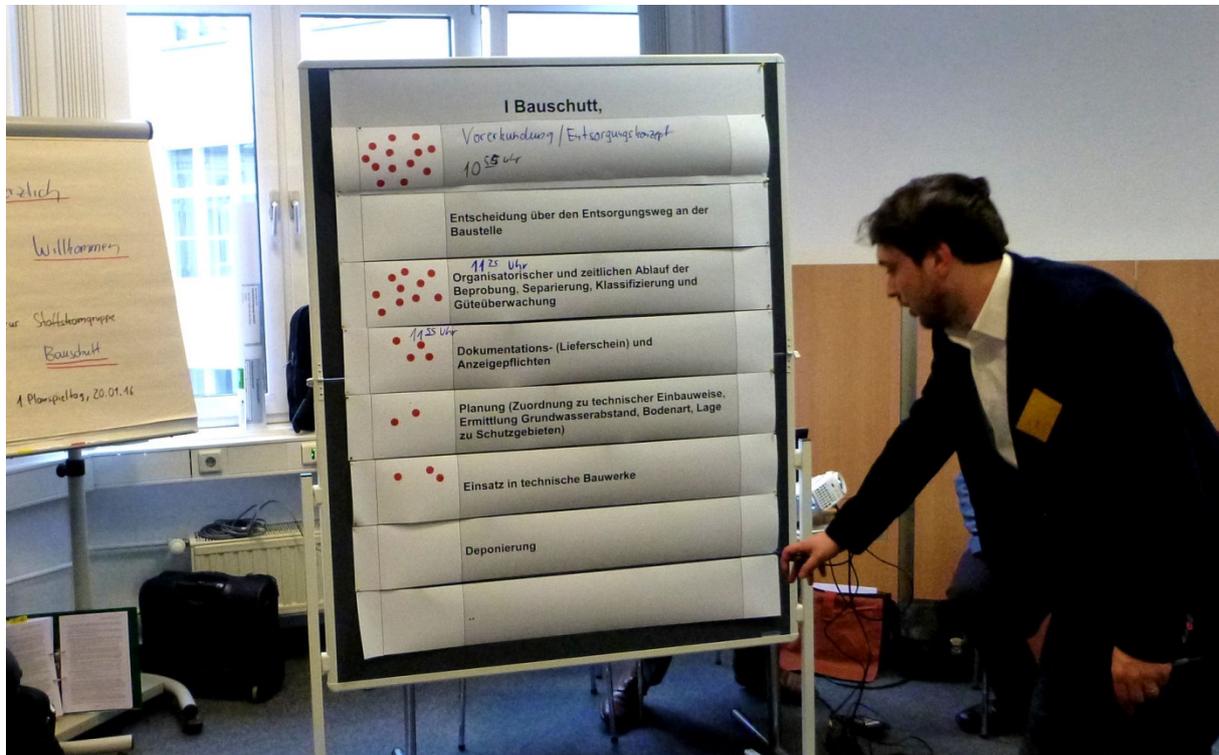
Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Dokumentation Stoffstrom-Gruppe Bauschutt	4
Fallbeispiel 1 (mobile Anlage, Hochbau, öffentlich): Themen-Priorisierung	4
Vorerkundung, Entsorgungskonzept.....	5
Organisatorischer und zeitlicher Ablauf der Beprobung, Separierung, Klassifizierung und Güteüberwachung.....	7
Dokumentations- und Anzeigepflichten.....	10
Fallbeispiel 2 (stationäre Anlage, Hochbau, privat): Themen-Priorisierung	12
Organisatorischer und zeitlicher Ablauf der Beprobung, Separierung, Klassifizierung und Güteüberwachung.....	13
Planung - Zuordnung zu technischen Einbauweisen, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten	16
2. Teil: Dokumentation Stoffstrom-Gruppe Bodenaushub	18
Fallbeispiel 3 (unaufbereiteter Boden, Baugrube): Themen-Priorisierung	18
Ausschreibung, Ausbauort, Insitu-Beprobung, Haufwerksbeprobung, Analytik, Klassifizierung und Güteüberwachung.....	19
Entscheidung über und Organisation des Entsorgungswegs	21
Planung: Zuordnung zu technischer Einbauweise, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten (auch Bauen am Wasser)	23
Verfüllung von Abgrabungen	25
Kommunikation und Interaktion mit Behörden.....	26
Fallbeispiel 4 (Linienbauwerke Verkehrswege & innerörtlicher Straßen- & Rohrleitungsbau): Themen- Priorisierung	27
Ausschreibung, Ausbauort, Insitu-Beprobung, Haufwerksbeprobung , Analytik, Klassifizierung und Güteüberwachung.....	28
Hintergrundbelastungsgebiete.....	30
Planung: Zuordnung zu technischer Einbauweise, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten (auch Bauen am Wasser)	32
Verwendung am Herkunftsort (z.B. Massenausgleich und Lärmschutzwälle	34
Verfüllung von Abgrabungen	35
3. Teil: Dokumentation Task Force.....	36
Themen-Priorisierung.....	36
TF 1.1 Probenahme	38

TF 1.2 Probenahmennormen.....	39
TF 1.3 Anzahl Probennahme und Anzahl Probenanalyse.....	40
TF 1.4 Aktualität referenzierter Normen / Vorgaben.....	40
TF 1.5 Untersuchungsumfang	41
TF 2.1 Anzeigeverfahren.....	42
TF 2.2 Voruntersuchungen	43
Nicht diskutiert	44

1. Teil: Dokumentation Stoffstrom-Gruppe Bauschutt

Fallbeispiel 1 (mobile Anlage, Hochbau, öffentlich): Themen-Priorisierung



Priorität 1: Vorerkundung / Entsorgungskonzept (konkretisiert und ersetzt Thema: Entscheidung über den Entsorgungsweg an der Baustelle) (Behandlung geplant: ca. 30 Minuten, tatsächlich: 50 Minuten)

Priorität 1: Organisatorischer und zeitlicher Ablauf der Beprobung, Separierung, Klassifizierung und Güteüberwachung (Behandlung geplant: ca. 30 Minuten, tatsächlich ca. 40 Minuten)

Priorität 2: Dokumentations- (Lieferschein) und Anzeigepflichten 2 (Behandlung geplant: ca. 10 Minuten, tatsächlich: ca. 20 Minuten)

Priorität 2: Planung - Zuordnung zu technischen Einbauweisen, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten (Behandlung geplant ca. 10 Minuten, tatsächlich: Verschiebung in FB 2):

Priorität 2: Einsatz in technische Bauwerke (Behandlung geplant ca. 10 Minuten, tatsächlich: Verschiebung in FB 2)

Priorität 0: Deponierung (Teilaspekte an verschiedenen Stellen besprochen)

Thema (Priorität 1, ca. 50 Minuten) (Red. Hinweis: Das Thema ist ggü. dem Vorschlag: Entscheidung über den Entsorgungsweg an der Baustelle konkretisiert worden und ersetzt dieses)

Vorerkundung, Entsorgungskonzept

Was ist gut an der neuen Regelung?

Rechtliche Vereinheitlichungen bundesweit erforderlich und möglich (Hinweis: Konsens zwischen den drei Akteursgruppen aus der Plenumsphase).

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Zur Vorerkundung des Bauwerks, welches zum Abriss ansteht und zu den Kriterien für die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes vor Abriss gibt es keine Aussagen in der MantelV

Diskussionspunkte: Ohne Regelung werden seitens der Abbruchunternehmer und Bauherren Probleme bei der Zuordnung von Verantwortlichkeiten und seitens der Gutachter auch der (gutachterlichen) Haftung gesehen. Auch wollen die stationären RC-Anlagenbetreiber auf Ergebnisse der zu regelnden Voruntersuchungen zurückgreifen, da sonst ankommendes Material ohne Vorkenntnisse wie RC-3 behandelt werden muss.

Eine Klarstellung des Begriffs „Abfallerzeuger“ ist erforderlich

Diskussionspunkte:

Der Begriff „Abfallerzeuger“ ist unklar und sollte in §3 Begriffsbestimmungen klargestellt werden. Dies auch im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten bei der Vorerkundung und der Erstellung eines Entsorgungskonzeptes

Materielle Anforderungen an die Voruntersuchung sind nicht geregelt (Vollanalyse oder Leitparameter?)

Diskussionspunkte: Teilnehmer sehen Unsicherheiten in der Praxis vorprogrammiert: Sollen zum Beispiel eine Vollanalyse oder nur bestimmte Leitparameter vor untersucht werden? Es wird ein abgestuftes Verfahren diskutiert, denn nicht immer mache eine analytische Voruntersuchung Sinn, nicht immer ein großer Parametersatz, oft sind nur Leitparameter notwendig.

Verbindliche (qualitative und quantitative) Vorgaben für Bauherr für Voruntersuchung und Entsorgungskonzept müssen geregelt werden → Die Forderung nach Kriterien für die Voruntersuchung zielt nicht darauf ab, hiermit bereits abschließend die RC-Klassen festzulegen! Es geht um eine erste Einschätzung der Materialqualität des Bauschuttes (Hinweis: Konsens in der Akteursgruppe).

Diskussionspunkte: Besteht überhaupt die Chance zur Erreichung von RC-1 bis -2 nach Aufbereitung und Güteüberwachung/Klassifizierung oder kann anhand der Voruntersuchungen bereits festgestellt werden, dass das Material auf einer Deponie beseitigt werden muss. Aufbereitung und Güteüberwa-

chung für eine Verwertung nach EBV und Deklaration für die Deponie bleibt stets erforderlich!

Klarstellung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des (Abbruch-)Bauherren, vor dem Abbruch erforderlich.

Festlegung von Randbedingungen für das Abbruchkonzept erforderlich

Forderung: Bauschutt aus GewerbeAbfallV

Diskussionspunkte: Die Regelungen bzgl. Bauschutt in der GewerbeabfallV seien nicht ausreichend. Vielmehr sollte Bauschutt aus der GewerbeabfallV herausgelöst und in der EBV geregelt werden.

Die Begrifflichkeit Bauherr ist mehrdeutig, Begrifflichkeiten zwischen bestehenden Gesetzen und Verordnungen und der geplanten MantelV sollen harmonisiert werden.

Diskussionspunkte: Bauherr (ist mit Bauherr ausschließlich der "Neu-Bauherr" (Einbau von RC-Baustoffen) oder auch der "Alt-Bauherr" (vor und während Abbruch) gemeint?

Thema (Priorität 1, ca. 40 Minuten)

Organisatorischer und zeitlicher Ablauf der Beprobung, Separierung, Klassifizierung und Güteüberwachung

Was ist gut an der neuen Regelung?

Stationäre und mobile Anlagen werden verbindlich güteüberwacht

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Es sollte erleichterte Vorgaben hinsichtlich der Beprobung bei „homogenen“ Materialien / Gebäuden geben

Diskussionspunkte: Es sollte Vereinfachungen für mobile Anlagen im weiteren Güteüberwachungsverfahren, bei der Beprobung und bzgl. des Untersuchungsumfangs geben, wenn durch qualifizierte Vorerkundung „homogene“ Materialien / Gebäude festgestellt werden. Anderenfalls werden praktische/zeitliche Probleme gesehen, wenn mobile Anlagen bei jeder Aufstellung einem zeit- und kostenintensiven Eignungsnachweis unterzogen werden.

Insbesondere Materialien > RC 3 bedürfen einer Überleitungsregelung in die Deponie in der MantelV um Doppelanalytik zu vermeiden

Diskussionspunkte: Die Möglichkeit nach EBV klassifizierter RC-Baustoffe RC-1 bis 3 ohne weitere Analysen auf Deponien der Klasse DK 1 (Hinweis: vgl. Artikel 3 der MantelV zur Änderung der DepV) überleiten zu können wird zwar grundsätzlich begrüßt (Hinweis: kein Konsens in der Gruppe, ein Teil identifiziert hier ein schlechtes Signal für die Ressourceneffizienz und einen Widerspruch zur 5-stufigen Abfallhierarchie des KrWG, denn der Markt könnte auf RC-1 fokussieren und eigentlich recyclingfähiges RC-2- und RC-3-Material beseitigen).

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Freigrenzen bzw. Bagatellgrenzen hinsichtlich der Beprobung und Analytik sind erforderlich und müssen definiert werden.

Vorschlag: Gütegesicherte Betriebe sollten bei der Überwachung Erleichterungen bekommen (Analog zum Entsorgungsfachbetrieb)

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

Siehe oben: und Diskussionspunkte: Hoher Aufwand, wenn mobile Anlagen bei jeder Aufstellung einem Eignungsnachweis unterzogen werden. Deshalb Vorschlag zu Vereinfachungen für mobile Anlagen, wenn durch qualifizierte Vorerkundung „homogene“ Materialien / Gebäude festgestellt werden.

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

Klärung des Begriffs mineralischer Ersatzbaustoff (MEB) §3 Abs. 8 und 30 → Frage an Task Force (TF): Wann wird ein Bauschutt ein MEB?

Antwort TF: §3 Nr. 8 → Material (hier: Bauschutt) wird erst dann zum MEB (hier: RC-Baustoff), wenn er aufbereitet, güteüberwacht und klassifiziert ist, also seine Eignung festgestellt ist

Klärung: Darf unaufbereiteter Bauschutt ohne weitere Untersuchung/Eignungsfeststellung an der Baustelle verbleiben? Ist eine Deklaration erforderlich? Siehe § 1 Abs. 2 (Punkt 3), MEB bleibt am Herkunftsort und §3 Punkt 16, wird nicht Inverkehr gebracht → Frage an Task Force

Antwort TF: Unaufbereiteter Bauschutt ist nicht Regelungsinhalt der EBV (§1 (2)), Für Bauschutt der vor Ort verbleibt, gelten Anforderungen des Abfallrechts, wenn ein Entledigungswille vorhanden ist) und Bodenschutz- sowie Wasserrecht

Nachträgliche fachliche Erläuterung: Also keine Materialwerte der EBV anwendbar sondern Vorsorgewerte, Prüfwerte und ggf. Geringfügigkeitsschwellenwerte.

Bedeutet der §6 Abs. 1 (Punkt 1, letzter Absatz), dass eine mobile Anlage erst dann Inbetrieb genommen werden kann, also den Aufbereitungsprozess starten kann, wenn der Eignungsnachweis (Erstprüfung nach §6) erbracht und durch die Fremdüberwachung bestätigt ist? → Frage an Task Force

Antwort TF: Betriebsaufnahme (*Nachträgliche fachliche Erläuterung: also Brechen/Sieben*) von Bauschutt ist erlaubt, Inverkehrbringen ist nicht erlaubt. Zwischenlagerung → Die TF gibt die Dauer bis zum Vorliegen des Eignungsnachweises für mobile Anlagen mit bis zu zwei Wochen an. (*Nachträgliche fachliche Erläuterung: Der sich in der Untersuchung befindliche aufbereitete RC-Baustoff muss so lange zwischengelagert werden, bis der Eignungsnachweis abgeschlossen ist und der Hersteller das Material auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse und abschließenden Bewertung der Einhaltung der Materialwerte durch den Fremdüberwacher nach § 8 (2) und §13 klassifiziert hat*)

Wie ist das Aufstellen / Umsetzen der mobilen Anlage innerhalb größerer Linienbauwerke (z.B. 5 Kilometer Straße) bzgl. erneuter Eignungsnachweise zu bewerten?

Antwort TF: Nicht der Standort sondern die Baumaßnahme ist Bewertungsgegenstand → Die Gruppe sieht hier Unklarheiten in der Definition der Baumaßnahme und Probleme in der Praxis.

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

Wer ist Hersteller? Abbruchunternehmer, Lohnbrecher, Bauherr – Klarstellung erforderlich

Klarstellung: Sind die Begriffe Umlagerung auf der Baustelle und Wiedereinbau gleichzusetzen?

Ersetzen die umweltrelevanten Anforderungen für RC Baustoffe die Anforderungen der technischen Regelwerke zur Güteüberwachung chemischer Parameter?

Klarstellung der Begrifflichkeiten Eignungsnachweis, Erstprüfung, Eignungsprüfung, Betriebsbeurteilung (§ 6) vor dem Hintergrund der technischen Regelwerke → passen die organisatorischen und zeitlichen Abläufe der chemischen Güteüberwachung zu den Vorgaben der bauphysikalischen Prüfung?

Frage. Sinnhaftigkeit des Eignungsnachweises wenn nur chemische Eigenschaften geprüft werden. Durch die Aufbereitung werden nur physikalische Eigenschaften des Materials verändert.

§ 6 Abs. 1 (3.) Klarstellung des Gemeinten erforderlich.

Thema (Priorität 2, ca. 20 Minuten)

Dokumentations- und Anzeigepflichten

Was ist gut an der neuen Regelung?

-

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Informationspflichten sind zu umfangreich → Vorschlag: Wiegeschein entlasten, Typenblatt einführen

Ersetzt der § 49 KrWG den Lieferschein?

Nachträgliche fachliche Erläuterung: Lieferscheinangaben der EBV übertreffen die Registerpflichten nach § 49 des KrWG (Angaben zu Menge, die Art und Ursprung sowie Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung).

Diskussionspunkte: Kann der Lieferschein nach §23 der EBV mit den Pflichten nach KrWG harmonisiert werden? Die Praktikabilität der Angabe über die Einhaltung bestimmter Eluatkonzentrationen gemäß den Fußnoten der Einbautabellen wird in Frage gestellt (Hinweis: nur von Teilen der Akteursgruppe angesprochen, kein einheitliches Meinungsbild)

Aufbewahrungsfristen nicht praktikabel (lebenslang und dauerhaft)

Nachträgliche fachliche Erläuterung: Akteure sprachen von "lebenslang" bzw. "dauerhaft", dies entspricht aber nicht dem Regelungsinhalt: nach §23 gilt: Aufbewahrung des Lieferscheines durch Hersteller oder Händler über 5 Jahre und für "Neu-Bauherr" bis zum Wiederausbau des RC-Baustoffes, also über die Lebensdauer des Bauwerkes.

„Ersatzprodukt“ darf nicht abfallrechtlichen Anforderungen unterliegen (Geschmäkle)! Minimum für RC 1 → RC 1 lässt sich dann nicht vermarkten, keine Akzeptanz!

Diskussionspunkte: Die gemäß §19 als Produkt eingestuften Recycling-Baustoffe der Klasse RC-1 sollen nicht abfallrechtlichen Anforderungen (also Anzeigepflichten nach §22 und Dokumentationspflichten nach § 23) unterliegen, da sonst in der Praxis Akzeptanzprobleme entstehen. Schließlich unterliegen Primärrohstoffe, mit welchen RC-Produkte produktneutral ausgeschrieben werden müssen ebenfalls keinen Anzeige- und Dokumentationspflichten!

Nachträgliche fachliche Erläuterung: Die Anzeigepflichten nach §22 entfallen bereits für RC-1 und andere Produkte und gelten für andere Abfälle nur bei Überschreitung bestimmter Mengengrenzen. Die Dokumentationspflichten im Lieferschein nach § 23 entfallen für Produkte nach §§ 18 und 19 zwar nicht sind aber bezüglich des Umfangs der Angaben reduziert – Angaben zu Einbauweisen, Grundwasserdeckschichten und Lage zu Wasserschutzgebieten entfallen).

Aufbau des Lieferscheins als Musterformular in MantelV aufnehmen (Vermutung: viel zu umfangreich!)

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Siehe oben

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

siehe oben

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

-

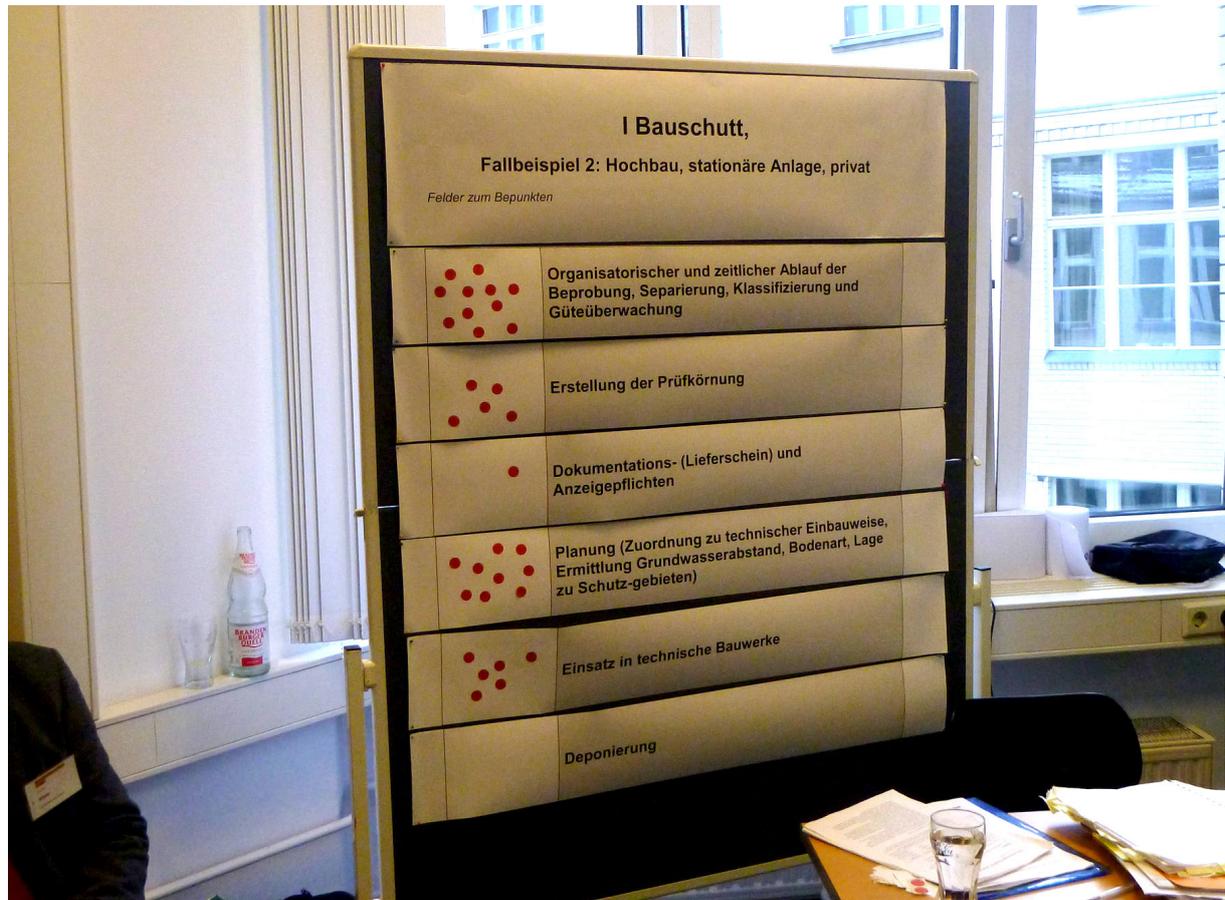
Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

Müssen Lieferscheine mit allen Angaben für jede Fuhre ausgestellt werden? Gibt es Bagatellgrenzen?
Sind Sammellieferscheine vorgesehen?

Siehe oben: Kann der Lieferschein nach §23 der EBV mit den Pflichten nach KrWG harmonisiert werden?

Siehe oben: Kann ein Musterformular für Anzeige- und Lieferscheinplichten in der EBV aufgenommen werden?

Fallbeispiel 2 (stationäre Anlage, Hochbau, privat): Themen-Priorisierung



Priorität 1: Organisatorischer und zeitlicher Ablauf der Beprobung, Separierung, Klassifizierung und Güteüberwachung **mit Teilaspekt Erstellung der Prüfkörnung** (Behandlung geplant: ca. 30 Minuten, tatsächlich ca. 50 Minuten)

Priorität 1: Planung - Zuordnung zu technischen Einbauweisen, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten (Behandlung geplant ca. 30 Minuten, tatsächlich: 60 Minuten)

Priorität 2: Einsatz in technische Bauwerke (Behandlung geplant ca. 10 Minuten, tatsächlich: 20 Minuten)

Priorität 0: Dokumentations- (Lieferschein) und Anzeigepflichten und Deponierung wurde im Rahmen von FB 1 am Morgen behandelt

Thema (Priorität 1, Behandlung ca. 50 Minuten)

Organisatorischer und zeitlicher Ablauf der Beprobung, Separierung, Klassifizierung und Güteüberwachung mit Teilaspekt Erstellung der Prüfkörnung

Was ist gut an der neuen Regelung?

Siehe FB 1: Die Güteüberwachung wird bundeseinheitlich und verpflichtend für alle Anlagen (mobil/stationär/unaufbereiteter Boden)

Die Gruppe begrüßt die Regelungen § 10 Abs. 2 (Prüfkörnung).

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Gibt es ein Mindestvoruntersuchungsprogramm für die angelieferten Mengen? (*Hinweis: Bzgl. der Notwendigkeit und Ausgestaltung der materiellen Voruntersuchungen herrscht kein Konsens in der Gruppe*)

Ändert sich die Genehmigungssituation der Anlage in Bezug auf das Inputmaterial?

Diskussionspunkte: *Viele Anlagen sind auf bestimmte Abfallschlüssel bei der Annahme und im Output auf Zuordnungsklassen nach Länderregeln (z.B. Z.1.1) beschränkt.*

Werden durch die MantelV Genehmigungen nach BImSchG verändert/berührt?

(Hinweis: In der Diskussion herrscht Konsens in der Gruppe, dass Genehmigungsaspekte, wie z.B. Annahmebeschränkungen oder Anforderungen an die Wasserdurchlässigkeit von Lagerflächen nicht Gegenstand der MantelV sind. Die Frage richtet sich eher an die Verwaltungspraxis und die Frage wie und wie rasch die sich aus der EBV ergebenden Änderungen durch Genehmigungsänderungen umgesetzt werden.)

Güteüberwachung sollte nicht nur durch RapStra-Prüfstellen möglich sein (kein Konsens)

Diskussionspunkte: *Es sollte ermöglicht werden, dass auch andere Stellen als RAP-Stra-Stellen im Rahmen der Güteüberwachung tätig werden können. (Hierzu herrscht kein Konsens in der Gruppe: Einige Teilnehmer halten RAP-Stra-Stellen als gesamtverantwortliche Stellen für die Güteüberwachung auch im Hinblick auf die Qualität und Akzeptanz von RC-Baustoffen unbedingt für erforderlich. Andere zeigen Unverständnis dafür, dass erfahrene Ingenieurbüros und Gutachter im Rahmen der Güteüberwachung nicht tätig werden können, zum Beispiel u.a. zur Probenahme)*

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Nachträglich Dokumentation: Ausführliche Diskussion zu § 10 Abs. 2 (Prüfkörnung)

Diskussionspunkte: Die Umsetzbarkeit der Herstellung einer Prüfkörnung wurde intensiv diskutiert. So wird es für möglich gehalten, dass aus dem Rohmaterial ("Muttermaterial") eine Grobkörnung (ohne Siebschritt) hergestellt werden kann (0/X), die sämtliche Informationen des "Muttermaterials" in sich trägt.

Direkte fachliche Erläuterung durch BMUB im Planspiel: Aus dieser Grobkörnung kann das Labor eine Prüfkörnung 0/22,4 mm mit mindestens 45 Massenprozent gebrochenem Korn < 4 mm herstellen. Das Ergebnis der chemischen Analyse der Prüfkörnung mit hohem Feinkornanteil kann dann auf die Lieferkörnungen (gesiebte und/oder gebrochene) Teilfraktionen des gleichen Muttermaterials übertragen werden. Wenn das Ergebnis der Prüfkörnung Grenzwerte nicht einhält, können die tatsächlichen Kornverteilungen bzw. Lieferkörnungen in der das Material eingesetzt werden untersucht werden)

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

Die Gruppe begrüßt die Regelungen § 10 Abs. 2 (Prüfkörnung).

Diskussionspunkte: Die Prüfkörnung kann zu einer deutlichen Reduktion des ansonsten vermutlich relativ hohen Aufwandes für die Güteüberwachung führen.

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

Bei Durchfall durch die Prüfung (>RC3) muss eine andere Form der Verwertung/Aufbereitung möglich bleiben. Ergänzung des § 17 Abs. 2 um die Formulierung „einer weiteren Entsorgung zuzuführen“.

Diskussionspunkte: Bei Nichtbestehen der erneuten Prüfung nach der Frist zur Behebung der Mängel, muss für das Material (hier: >RC3) eine Aufbereitung und bei gegebener Qualität eine entsprechende Verwertung möglich bleiben, Folgendes Beispiel wurde diskutiert: eine Teilcharge ist aufgrund zu hoher Sulfatwerte "durchgefallen", warum kann diese nicht erneut gesiebt werden und der Siebrückstand bei Einhaltung von Sulfat entsprechend verwertet und der Siebdurchgang auf Deponien beseitigt werden?

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

RC 1 darf nicht in seiner Akzeptanz und in seinem Umfang beschnitten werden!

Direkte fachliche Erläuterung durch BMUB im Planspiel: Die Frage der Auswirkungen der Materialwerte (z.B. Sulfat und PAK) auf die Verwertungs- und Beseitigungsquoten sind nicht Gegenstand dieses Planspieltages. Die Verwertungs- und Entsorgungsströme sind Gegenstand des Planspieltages 2. Hierfür wird das Konsortium verfügbare Messdaten zum Chemismus sammeln und auswerten (ZAG Universität Tübingen), in ein hier weiter zu entwickelndes Prognosemodell überführen (Prognos) und die Folgen abschätzen (Prognos)

RC 2 und 3 führen nicht zu einer Altlast → ein als EBV verbautes Material darf nicht durch Regelungsänderungen zur Altlast werden

Diskussionspunkte: Wie sorgt der Verordnungsgeber dafür, dass nach EBV verbaute RC-Baustoffe durch Grenzwerteänderungen nicht zu einer "Altlast werden" → es muss in der EBV klargestellt werden, dass ein nach EBV geprüftes und ggf. einer bestimmten Materialklasse zu geordnetes Material nach Einbau eben ein Material dieser Materialklasse bleibt.

Siehe oben: Wie werden durch die MantelV Genehmigungen nach BImSchG verändert/berührt?

Thema (Behandlung geplant ca. 30 Minuten, tatsächlich: 60 Minuten)

Planung - Zuordnung zu technischen Einbauweisen, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten

Was ist gut an der neuen Regelung?

-

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Wie erfolgt die Ermittlung des höchsten Grundwasserstands → Frage an Task Force

Antwort TF: Ermittlung Grundwasserstand (Momentaufnahme), Grundwassermessstellennetz wird herangezogen (durch den Bauherr / Gutachter, Behörden können unterstützen) um den höchsten zu erwartenden Grundwasserabstand festzustellen.

Diskussionspunkte: Die Ermittlung des aktuellen Grundwasserstandes (Momentaufnahme) ist bei Vorliegen von Baugrunduntersuchungen oder bei flachstehendem Grundwasser mit einfachen Mitteln (einfache Bohrmethoden, Schürfe) möglich. Zur Feststellung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes können die ermittelten aktuellen Stände mit den Grundwassermessstellennetzen der Länderbehörden in Bezug gesetzt werden (durch den Bauherr/Verwender). Gutachter und Behörden können hier unterstützen. Geeignet sind auch Kartenwerke und web-basierte Geoinformationssysteme. Sowohl bei den Akteuren als auch bei der TF herrscht Unverständnis dafür, dass bei der Nutzung von Kartenwerken und web-basierten Geoinformationssystemen immer die zuständige Behörde abgefragt werden muss. Ohnehin stellen sich diese Fragen nur in den Grenzfällen mit Grundwasserabständen von 1 bis 2 Metern. Bei deutlich höheren Grundwasserabständen sind Grundwasserabstände < 1 Meter mit Sicherheit auszuschließen.

Stauanässe und Schichtwasser gehört nicht zum Grundwasser und sollte im Sinne der MantelV nicht zum Grundwasser definiert werden (Definition Grundwasser wäre hilfreich)

Darf der Untergrund (günstig/ungünstig) für den Einbau des RC Baustoffes künstlich hergestellt / verbessert werden (Einfräsen von Bentonit in d Sand und/oder Kies)? → Frage an Task Force

Antwort TF: Im Prinzip ja! (Ist dann aber Teil des Bauwerkes), Mit dem Begriff Grundwasserdeckschicht ist aber üblicherweise die natürliche Überdeckung gemeint. → Satz in EBV sollte hierzu formuliert werden!

Es sollten Fristen der Behörde nach Anzeigeverfahren, gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz hinterlegt werden.

Für die Akteure ist die Definition „Technisches Bauwerk“ nicht klar genug definiert, es kann in der Praxis zu Missverständnissen kommen!

§ 19 unklar. Abfalleigenschaft nicht eindeutig und widersprüchlich.

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

- Siehe oben

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

Siehe oben

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

Forderung: § 20 Abs. 8 Einbindung der zuständigen Behörde bei Ermittlung höchster Grundwasserstand über web- und kartenbasierten Geoinformationssystemen muss entfallen

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

Beinhaltet der Eignungsnachweis nach § 6 auch die komplette Beurteilung einschließlich Fußnoten der Einbautabellen durch die Fremdüberwachung? – Haftet der Ersteller des Eignungsnachweises?

2. Teil: Dokumentation Stoffstrom-Gruppe Bodenaushub

Fallbeispiel 3 (unaufbereiteter Boden, Baugrube): Themen-Priorisierung

II Boden(-aushub),		
③	6	Kommunikation / Interaktion mit Behörden
①	12	Ausschreibung / Auktionsord Insitu-Beprobung, Haufwerksbeprobung, Analytik und Klassifizierung und Güteüberwachung
②	9	Entscheidung über und Organisation des Entsorgungsweges (Vor Ort; technische Bauwerke; Verfüllung, Deponierung) ↳ Haftung
	0	Organisation von Einsatz am Herkunftsort (z.B. Geländemodellierung)
③	6	Planung (Zuordnung zu technischer Einbauweise, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten) ↳ Plan am Wasser
⑤	6	Verfüllung von Abgrabungen
	0	Deponierung
-	5	Hintergrund Belastung Gebiet

Thema 1 (FB 3): (Priorität 1, Diskussionszeit: ca. 40 Minuten)

(Red. Hinweis: Das Thema ist ggü. dem Vorschlag inhaltlich erweitert worden)

Ausschreibung, Ausbauort, Insitu-Beprobung, Haufwerksbeprobung, Analytik, Klassifizierung und Güteüberwachung

Was ist gut an der neuen Regelung?

Rechtliche Vereinheitlichungen bundesweit möglich (Hinweis: Konsens zwischen den drei Akteursgruppen).

§ 8 BBodSchV ist gut, Abstimmungen zwischen EBV und BBodSchV ist aus Sicht der Gruppe möglich.

Einzelfallentscheidungen sind nach der MantelV (EBV und BBodSchV) möglich.

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Beprobung am Ausbauort, wie es am Einbauort gebraucht wird, ist nicht praktikabel.

Es fehlt der übergeord. „Mantel“ zur VO → Es muss eine Vorplanung gemacht werden!

Ausschreibung: Materielle Anforderungen hierfür für Ausbauort und Einbauort nötig.

Harmonisierung nötig zwischen BBodSchV und Deponierecht (Probenahme und -analytik).

Keine LAGA-Regelungen für den Ausbauort mehr; Fragen der Einstufung von Böden ist nicht klar, Anwendung des Deponierechts ist nicht klar.

In der Diskussion wird deutlich, dass ein zwischen den einzelnen Verordnungen harmonisiertes Bewertungsverfahren am Anfallort gewünscht wird.

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Es findet eine Ausschreibung, Beprobung, Analytik für Deponierecht statt, um Risiken zu vermeiden. Dies ist der rechtssichere Weg, wegen der fehlenden Harmonisierung.

Harmonisierung der Probenahme- und Analytiknormen (Doppelbeprobung vermeiden) nötig.

BBodSchV § 16 Abs. 1: Formulierung „...mit vergleichbarer Sach- und Fachkunde“ gilt es zu präzisieren.

Es wurde auch angemerkt, dass die Analytik bei den Feststoffwerten relativ einfach sei, damit könne man schon über die Deponierung entscheiden.

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

Es müssen Aspekte doppelt erledigt werden. Dies könnte aus Sicht der Gruppe noch zwischen den Verordnungsteilen (Artikeln) harmonisiert werden.

In der Diskussion werden Änderungen der derzeit bestehenden Situation durch eine Verabschiedung der MantelV nicht konkreter benannt.

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

Es fehlt eine Bagatellregelung im Sinne von Kleinmengenregelung, z. B. für Material von kleinen Leitungsbaustellen in der Stadt (vereinfachte Regeln formulieren)

Zweigleisige Analytik (1:2 und 1:10) parallel durchführen (Problem: Zeit, Platz)

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

Zeit zu knapp, daher ist die Diskussion nicht zu Ende geführt worden:

Detaillierte benannte DIN-Normen, die eine Harmonisierung in der VO benötigen, können noch nachgereicht werden.

Thema 2 (FB 3): (Priorität 1, Diskussionszeit: ca. 30 Minuten)

Entscheidung über und Organisation des Entsorgungswegs

Was ist gut an der neuen Regelung?

-

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Vorgabe für das Entsorgungsunternehmen (Rückkoppelung mit dem Bauvertrag), Entsorgungsweg ist nicht in der Ausschreibung durch den Bauherrn vorzugeben, da es durch Ergebnis der Bodenanalytik nach Ausbau gesteuert wird.

Haftungsfragen nicht eindeutig geklärt/ adressiert.

Dazu wurde auch angemerkt, dass die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit in den Verordnungstexten geregelt sei. Wer zivilrechtlich hafte, müsse durch Vertrag geregelt werden.

Wie ändert sich die Deponieraumsituation? Gibt es Lösungen für die Praxis in der Umsetzungsphase der MantelV? Schnell wachsende DK-0-Deponiekapazitäten in Norddeutschland (z. B. in Sandgruben) erkennbar. Ist das so gewollt?

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Wie komme ich in die Verfüllung? Übergangsregelung in der Einführungsphase? Wie werden die LA-GA-Werte aus der Anlagengenehmigung überführt? → Genehmigungsrecht!

Welche Verfüllstellen (Abgrabungen) können DK-0-Deponien werden?

Schnittstelle zur GewerbeabfallV harmonisiert gestalten!

Oberboden (Baumreste, Steine) nicht in MantelV geregelt!

Überschneidungsbereiche der materiellen Anforderungen ungünstig für die Ausschreibungen.

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

Höherer Aufwand, höhere Kosten, z. B. wegen höherer Deponiekosten, knapper werdendem Deponieraum, höherer Analysekosten (z. B. für Doppelanalysen nach VO-Teilen oder z. T. für Feststoff- und Eluatproben für Bodenaushub).

In der Diskussion wurde teilweise vorgebracht, dass der für die Entscheidung über den Entsorgungsweg notwendige Aufwand so groß sei, dass in der Praxis die Deponierung der einfachere und rechtssichere Weg wäre, und deshalb vermutlich vorgezogen würde.

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

Übergangsregelungen für genehmigungsrechtliche Aspekte (z. B. LAGA-Werte für Aufbereitungsanlagen)

Begrenzte Länderregelungen sind möglich, z. B. Einzelfallregelungen sind für Gebiete mit höherer Hintergrundbelastung möglich, andere Anforderungen für Verfüllung, z. B. in Bayern sind nicht möglich

Lieferscheinverfahren; Bagatellgrenze einführbar?

Lieferscheinverfahren für BM zu aufwändig.

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

-

Thema 3 (FB 3): (Priorität 2, Diskussionszeit: ca. 15 Minuten)

(Redakt. Hinweis: Das Thema ist ggü. dem Vorschlag inhaltlich erweitert worden)

Planung: Zuordnung zu technischer Einbauweise, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten (auch Bauen am Wasser)

Was ist gut an der neuen Regelung?

-

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Anzeige, Verantwortlichkeit, wenn ich Bodenmaterial falsch einbaue.

Wer gibt die Rechtssicherheit vor? Wo darf ich mit dem Material rechtssicher hin?

Fehlende fachliche Vollzugsgrundlagen!

Aquatisches Baggergut nicht geregelt! Keine Regellungen für Material < 63 Mikrometer

Lohnaufbereiter → Definition fehlt/ nicht eindeutig beschrieben!

Es muss in der EBV eine BM-Klasse geben für die auch eine Verfüllung unmittelbar möglich ist. U.a. muss in der EBV der Anteil der Fremdbestandteile bei BM 0 der BBodSchV angepasst werden. Es fehlt in der EBV eine BM – Klasse vergleichbar mit Z 0.

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Der reale Grundwasserabstand für die Akteure nicht ermittelbar, wie dieser zu ermitteln ist, ist eine sehr praktisch orientierte Expertenfrage?

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

-

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbbar erscheinen?

Klare Vollzugsgrundlage schaffen, diese bleibt aber auch mit MantelV auf Länderebene verankert, z. B. Grundwasserabstandskarten bundesweit-> Vollzugsgrundlage schaffen

Sonderregelung/ -genehmigung für Material < 63 Mikrometer

„Landschaftsbauwerk“ (Aufhaldungen, etc.): Wo ist das abgebildet in der Verordnung?

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

EBV: Was passiert ohne LAGA-Regelungen (Genehmigungen, Einbauweisen etc.)?

Im Verlauf der Diskussion wurde hierzu die Task Force zur Zukunft des LAGA-Regelwerkes befragt. Antwort: Die LAGA Mitteilungen (M 20) sind nicht rechtsverbindlich. Verbindlichkeit besitzen sie dann, wenn sie in den Ländern per Verwaltungsvorschrift eingeführt wurden. Nach Verabschiedung der Mantelverordnung werden viele in der LAGA M 20 enthaltene Inhalte bundesweit rechtsverbindlich geregelt sein. Die M 20 wird somit in der bisherigen Form nicht mehr anwendbar sein. Dennoch könnten Inhalte der M 20, sofern sie dem neuen Recht nicht widersprechen, weiter in der Praxis herangezogen werden. Sinnvoll wäre es praktisch relevante Inhalte der LAGA M 20, z. B. Rahmen einer Vollzugshilfe dem neuen Recht anzupassen und den Ländern zu empfehlen. Im Rahmen einer möglichen Übergangsregelung in der MantelV könnten dann die Länder über Verwaltungsvorschriften praxisrelevante Inhalte der M 20 für die Vollzugspraxis einführen.

In Schutzzonen sind für Baugruben (EBV) keine Ersatzbaustoffe möglich, v. a. darf auch kein BM-Material eingebaut werden? (Hinweis: Generelles Einbauverbot von MEB nach § 20 (6) EBV gilt nur für WSG I oder HSG I, in WSG II und HSG II ist u.a. BM-0 zulässig. In WSG 3 in Baugruben (Bauweise Nr.: 13) auch BM-1 und unter bestimmten Bedingungen RC-1 zulässig, wenn Grundwasserabstand > 1 Meter und Lehmuntergrund).

Aquatischer Bereich ist in EBV und BBodSchV nicht geregelt.

Thema 4 (FB3): (Priorität 2, Diskussionszeit: ca. 15 Minuten)

Verfüllung von Abgrabungen

Was ist gut an der neuen Regelung?

-

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Siehe Dokumentation zu Thema 3 (FB 3): Es ist alles hierzu schon in Thema 3 gesagt!

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Siehe Dokumentation zu Thema 3 (FB 3): Es ist alles hierzu schon in Thema 3 gesagt!

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

Siehe Dokumentation zu Thema 3 (FB 3): Es ist alles hierzu schon in Thema 3 gesagt!

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

Siehe Dokumentation zu Thema 3 (FB 3): Es ist alles hierzu schon in Thema 3 gesagt!

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

-

Thema 5 (FB 3): (Priorität 2, Diskussionszeit: ca. 10 Minuten) (Redaktioneller Hinweis: Neues Thema ggü. den Themenvorschlägen)

Kommunikation und Interaktion mit Behörden

Was ist gut an der neuen Regelung?

-

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Es besteht ein Bedarf für eine rechtssichere Ausgestaltung praktischen Handelns (v. a. Bauherrenhaftung).

Künstlicher Markt, widerstrebende Interessen, zu komplexe Regelungen: Frage: Wer kontrolliert das?
→ Wer übernimmt Verantwortung?

Auf den Baustellen findet keine Überwachung/ Kontrolle statt, Voraussetzung für geregelte Verwertung.

(Entstehungsort vs. Einbauort)

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Rechtssichere Vergabe von Bauleistungen als Bauherr nötig, Unternehmer agiert, nach den Vorgaben der Ausschreibung!

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

-

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

Rechtssicherheit, v. a. für den Vollzug auf regionaler Ebene (Land, etc.) schaffen

Ggü der IST-Situation ist künftig keine wesentliche Änderung in der Vollzugspraxis anzunehmen! → Was hat das für Folgen für den künftigen praktischen Umgang mit der MantelV (z. B. Überleitungsregelungen von Länderrecht auf Bundesrecht diskutieren und aufnehmen, Fragen zur Anpassung von Genehmigungen)?

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

-

Fallbeispiel 4 (Linienbauwerke Verkehrswege & innerörtlicher Straßen- & Rohrleitungsbau): Themen-Priorisierung

II Boden(-aushub),
Fallbeispiel 4: Linienbauwerke Verkehrswege & innerörtlicher Straßen- & Rohrleitungsbau)

Felder zum Bepunkten

1		Vorplanungsaspekte Haufwerksbeprobung, Güteüberwachung und Klassifizierung	12	15.11.15
		Dokumentation (Lieferschein) und Anzeigepflichten		
4		Verwendung am Herkunftsort (z.B. Massenausgleich und Lärmschutzwälle)	7	15.11.15
3		Planung (Zuordnung zu technischer Einbauweise, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten)	8	16.11.15
		Verwendung an einem anderen Ort		
4		Verfüllung von Abgrabungen	7	16.11.15
		Deponierung		
2		Hintergrund Belastungsgebiet	10	15.11.15

Thema 1 (FB 4): (Priorität 1, Diskussionszeit: ca. 30 Minuten) (Red. Hinweis: Das Thema ist ggü. dem Vorschlag inhaltlich erweitert worden)

Ausschreibung, Ausbauort, Insitu-Beprobung, Haufwerksbeprobung, Analytik, Klassifizierung und Güteüberwachung

Was ist gut an der neuen Regelung?

Rechtliche Vereinheitlichungen bundesweit möglich (Hinweis: Konsens zwischen den drei Akteursgruppen).

§ 8 BBodSchV ist gut, Abstimmungen zwischen EBV und BBodSchV ist aus Sicht der Gruppe möglich.

Einzelfallentscheidungen sind nach der MantelV (EBV und BBodSchV) möglich

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Beprobung am Ausbauort, wie es am Einbauort gebraucht wird, ist nicht praktikabel.

Es fehlt der übergeord. „Mantel“ zur VO → Es muss eine Vorplanung gemacht werden!

Ausschreibung: Materielle Anforderungen hierfür für Ausbauort und Einbauort nötig.

Harmonisierung nötig zwischen BBodSchV und Deponierecht (Probenahme und -analytik).

Keine LAGA-Regelungen für den Ausbauort mehr; Fragen der Einstufung von Böden ist nicht klar, Anwendung des Deponierechts ist nicht klar.

Keine Vorsorgewerte für Bodenwerte für Oberboden für technische Bauwerke (EBV), z. B. im Straßenrandbereich – außer für Ein- und Wiedereinbau auf der Baustelle?

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV für empfindliche Nutzungen ausgelegt seien vgl. Hinweise zu Tabelle 1 im Anhang E-BBodSchV.

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Es findet eine Ausschreibung, Beprobung, Analytik für Deponierecht statt, um Risiken zu vermeiden. Dies ist der rechtssichere Weg, wegen der fehlenden Harmonisierung.

Harmonisierung der Probenahme- und Analytiknormen (Doppelbeprobung vermeiden) nötig.

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

Es müssen Aspekte doppelt erledigt werden. Dies könnte aus Sicht der Gruppe noch zwischen den Verordnungsteilen (Artikeln) harmonisiert werden.

Schädliche Bodenveränderung (§ 6 Abs. 10 BBodSchV): Umlagerung innerhalb der Linienbaustelle kann ggf. nicht erfolgen, dann ist der erhöhte Untersuchungsaufwand ein erheblicher Mehraufwand → Verlagerung des Problems auf die Bauherrn. Kann in der Verordnung der Aspekt „schädliche Bodenveränderung“ anders formuliert werden?

In der Diskussion wird die Formulierung „wenn eine schädlicher Bodenveränderung nicht zu besorgen ist“ in § 6 Abs. 10 E-BBodSchV hinterfragt. Ab wann muss untersucht werden? Wie nachweisen, dass kein Risiko besteht? Es wird klargestellt, dass durch die Formulierung „wenn eine schädliche Bodenveränderung nicht zu besorgen ist“ in § 6 Abs. 10 BBodSchV kein erhöhter Untersuchungsaufwand geschaffen werden soll um den Nachweis zu erbringen, dass keine schädliche Bodenveränderung zu besorgen ist.

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

Es fehlt eine Bagatellregelung im Sinne von Kleinmengenregelung (vereinfachte Regeln formulieren)
Zweigleisige Analytik (1:2 und 1:10) parallel durchführen (Problem: Zeit, Platz)

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

-

Thema 2 (FB 4): (Priorität 1, Diskussionszeit: ca. 30 Minuten)

(Redaktioneller Hinweis: Neues Thema ggü. den Themenvorschlägen)

Hintergrundbelastungsgebiete

Was ist gut an der neuen Regelung?

Es gibt den Regelungsrahmen zu Hintergrundbelastungsgebieten in der MantelV!

Die Regelung in der BBodSchV für Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten ist gut, ist aber eine „Kann-Bestimmung“.

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Bodenkataster mit Hintergrundbelastungen bundesweit (regionalisiert dargestellt) fehlen, wären aber für die praktische Umsetzung der MantelV gut!

Abgrenzung für den Bauherren/Verwerter zwischen Boden von der Baustelle/ vor Ort und vom Auftragnehmer/Dritten (Bauunternehmen etc.) genutzter/angelieferter Fremdboden ist nötig (Dokumentation, Wie?)!

Fehlende Möglichkeiten für den Bauherrn, Gebietsangaben und Grundlagen von den Behörden abzufordern (Grund: u. a. Rechtssicherheit und Versagungsgrund).

Anteil Fremdbestandteile muss bekannt sein/ ermittelt werden.

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Die Regelung in der BBodSchV für Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten, ist aber eine „Kann-Bestimmung“ (s.o.), sollte sich daher ändern.

Die Task Force wurde befragt, wie die Länderbehörden den Regelungsrahmen für Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten ausschöpfen werden. Antwort: Es wird von den Behörden vor Ort unterschiedlich gehandhabt. Eine katastermäßige Erfassung in den Ländern wäre zu begrüßen, gibt es derzeit aber kaum. In NRW wurden Bodenbelastungskarten erarbeitet, diese erfassen derzeit aber nur Oberböden.

In der Diskussion wurde angemerkt, dass sich ein größerer Bauherr mit Gutachtern in Abstimmung mit der Behörde die fachlichen Grundlagen selbst erarbeiten kann.

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

-

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

Wann wird der Regelungsrahmen ausgeschöpft, bei dieser „Kann-Bestimmung“? Diese zur Soll-Bestimmung machen/ mehr Verpflichtung (Problem ist die fehlende Ermächtigungsgrundlage)?

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

Wie erfolgen nach Einführung der MantelV genehmigungsrechtliche Anpassungen für Aufbereitungsanlagen (z. B. der LAGA-Werte und Anforderungen)?

Thema 3 (FB 4): (Priorität 2, Diskussionszeit: ca. 10 Minuten)

Planung: Zuordnung zu technischer Einbauweise, Ermittlung Grundwasserabstand, Bodenart, Lage zu Schutzgebieten (auch Bauen am Wasser)

Was ist gut an der neuen Regelung?

-

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Anzeige, Verantwortlichkeit, wenn ich Bodenmaterial falsch einbaue.

Wer gibt die Rechtssicherheit vor? Wo darf ich mit dem Material rechtssicher hin?

Fehlende fachliche Vollzugsgrundlagen!

Aquatisches Baggergut nicht geregelt! Keine Regellungen für Material < 63 Mikrometer

Lohnaufbereiter → Definition fehlt/ nicht eindeutig beschrieben!

Linienbaustelle muss in kleinere Abschnitte unterteilt werden, Einbauweisen sind nach unterschiedlichen Abschnitten ggf. zu ändern und stellen pro Abschnitt andere Vorgaben für die Bauausführung dar (hier BM-Material). Im Grundwasserbereich nur ZO möglich, was passiert künftig mit BMO und höherer Belastung?

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Realer Grundwasserabstand für den Praktiker nicht ermittelbar, wie dieser zu ermitteln ist, ist eine sehr praktisch orientierte Frage?

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

-

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbbar erscheinen?

Klare Vollzugsgrundlage schaffen, diese bleibt aber auch mit MantelV auf Länderebene verankert, z. B. Grundwasserabstandskarten bundesweit-> Vollzugsgrundlage schaffen

Sonderregelung/ -genehmigung für Material < 63 Mikrometer

„Landschaftsbauwerk“ (Aufhaldungen, etc.): Wo ist das abgebildet in der Verordnung?

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

EBV: Was passiert ohne LAGA-Regelungen (Genehmigungen, Einbauweisen etc.)?

In Schutzzonen sind für Baugruben (EBV) keine Ersatzbaustoffe möglich, v. a. darf auch kein BM-Material eingebaut werden?

Aquatischer Bereich in EBV und BBodSchV nicht geregelt.

Thema 4 (FB 4): (Priorität 2, Diskussionszeit: ca. 10 Minuten)

Verwendung am Herkunftsort (z.B. Massenausgleich und Lärmschutzwälle)

Was ist gut an der neuen Regelung?

-

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Herkunftsbereich in der Verordnung ist zu konkretisieren, weil es sich hier um eine Linienbaustelle handelt! (red. Hinweis: von den Akteuren Bauherren vorgetragen!)

Ist getrocknetes Baggergut und Erdreich aus den Wasserstraßenrandbereichen unaufbereitetes oder aufbereitetes BM-Material? (red. Hinweis: von den Akteuren Bauherren vorgetragen!)

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Platznot auf den Baustellen, kaum Zwischenlagermöglichkeiten → Mit Auswirkungen auf die Verfahrensabläufe (z. B. Baustellentransporte, etc.)
(red. Hinweis: von den Akteuren Bauherren vorgetragen!)

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

Mehr Dokumentation wegen einer kaum vorhandenen Zwischenlagermöglichkeit auf den Linienbaustellen (red. Hinweis: von den Akteuren Bauherren vorgetragen!)

Daher: Zwischenlagerung besser vermeiden, da es v. a. Aufwand und Kosten verursacht!

In der Diskussion wird der sich ergebende Unterschied durch eine Verabschiedung der MantelV zu der derzeit bestehenden Situation nicht konkreter benannt.

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

-

Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

-

Thema 5 (FB 4): (Priorität 2, Diskussionszeit: ca. 10 Minuten)

Verfüllung von Abgrabungen

Was ist gut an der neuen Regelung?

-

Welche praktischen Probleme sieht die Gruppe?

Abgrabung und Aufgrabung, wo sind zentrale Unterschiede (Begriffsbestimmungen)?

Wirtschaft braucht weiterhin Ventil für diese Verwertung (Verfüllung)!

Vereinheitlichung von Anforderungen, eine einheitliche Vorgabe für die Genehmigung wird gewünscht.

Sind die Verfahrensabläufe umsetzbar? Wenn nein, wo hakt es an der Umsetzbarkeit?

Ohne das funktionierende Ventil „Verfüllung“ in der MantelV (z. B. für die Region NRW): → Export nach NL als Alternative im Rahmen einer Verwertung wahrscheinlich!

Welchen Aufwand bedeuten die Regelungen für die beteiligten Akteure?

Große Mengenverschiebung im Bereich der Verfüllung zu erwarten → Verschiebung der Massenströme auf die Deponie, auch mit den wirtschaftlichen Folgen (teurer).

Gibt es Unklarheiten in der Formulierung der MantelV, die behebbar erscheinen?

-

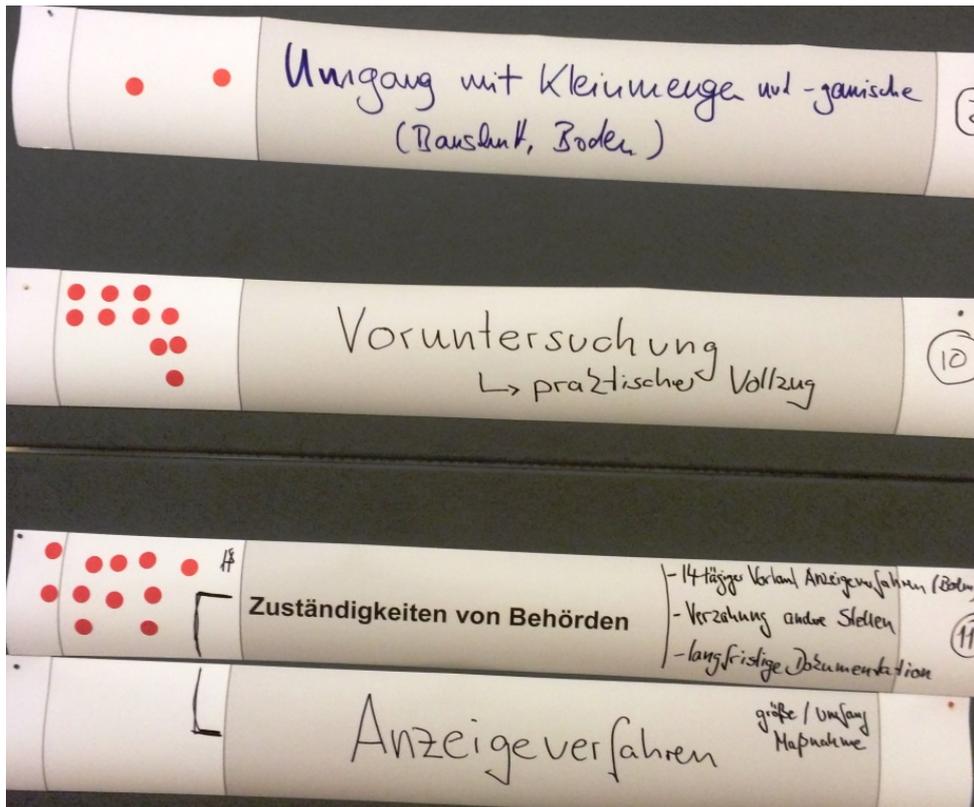
Welche Fragestellungen sollten im Nachgang zum Planspieltag geklärt werden?

-

3. Teil: Dokumentation Task Force

Themen-Priorisierung

III Task Force		
Felder zum Bepunkten		
	Güteüberwachung (EN, WPK, FÜ, eFÜ) In zeitlicher und organisatorischer Hinsicht (aufbereiteter Boden), incl. Schnittstellen Regelungsweite / Dokumentation	
●●●●●	Probenahme, Probenaufbereitung (EBV und + DepVo BBodSchV), Klassifizierung in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht (unaufbereiteter Boden)	14
	Analyse und Bewertung von Proben im Labor incl. Schnittstellenproblematik	
∟	Anzahl der zu analysierenden Einzelproben incl. Schnittstellenproblematik	
●●●	Umgang mit bei Güteüberwachung fest-gestellten Mängeln + Bewertung Analyseergebnisse	
●●	Feststellung der Lage zu Schutzgebieten, Grundwasserabstand, Bodenart, Einbauweisen	
●●●●●	Feststellung von Hintergrundgebieten (erhöhter Schadstoffgehalt, erhöhte Fremdbestandteile bei Boden etc.)	6



Themenkomplex: Probennahme, Probenaufbereitung, Klassifizierung / Analyse von Proben im Labor
/ Anzahl zu analysierender Einzelproben

TF 1.1 Probenahme

- **Frage wer nimmt Proben?**
Übergeordnete Fragestellung: Die BBodSchV regelt nicht eindeutig, durch wen Bodenproben genommen werden.
 - **„Sachverständiger nach §18 oder vergleichbare Qualifizierung“ - >Gefahr der selbsternannten Gutachter; betrifft grundsätzlich alle Medien**
BBodSchV §16 Abs. 1 Satz 2: „Die Probennahmestrategie ist von Sachverständigen nach § 18 BodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sach- und Fachkunde zu entwickeln, zu begründen und zu dokumentieren.“ >gesehen wird die Gefahr, dass durch selbsternannte Gutachter sach- und fachliche Fehler begangen werden. Dies betrifft grundsätzlich alle durch die MantelV adressierten Medien
 - **Befürchtete Problematik mit unterschiedlichen Probenahmeverfahren**
Es wird befürchtet, dass aufgrund der nicht eindeutigen Regelung verschiedene Verfahren der Probenahme Anwendung finden und eine Vergleichbarkeit der Abläufe nicht gegeben ist.
 - *Es wird die Aussage festgehalten: unterschiedliche gesetzliche Regelungen stehen unklar nebeneinander*
 - **Das Problem wird insbesondere bei in-situ Beprobung von unaufbereitetem Boden gesehen (BBodSchV §16 Abs.2)**
 - **gleichzeitig: referenzierte DIN Normen regeln Anforderungen**
Dazu wird der Einwand eingebracht: die in BBodSchV referenzierte DIN Normen regeln Anforderungen wer Proben nimmt (DIN 4021:10.90 und DIN ISO 10381-2:2003-0; siehe BBodSchV §16 Abs. 1)
 - **Vorschlag: akkreditierte Probenehmer (Minderheitenvotum: aktuelle Formulierung reicht aus)**
*Lösungsvorschlag: Verordnung nennt anerkannte, akkreditierte Probenehmer, vgl. EBV §5, Abs. 5
Es existiert dagegen ein Minderheitenvotum, dass die aktuelle Formulierung ausreicht*
-

Themenkomplex: Probennahme, Probenaufbereitung, Klassifizierung / Analyse von Proben im Labor
/ Anzahl zu analysierender Einzelproben

TF 1.2 Probenahmennormen

- **Problem: „Probe ist so durchzuführen, dass sie repräsentativ ist“ -> Gutachter wenden unterschiedliche Normen an, MantelV (insb. EBV §10) gibt für vergleichbare Sachverhalte untersch. und tlw. unzureichende Normen vor**
Als nicht-eindeutig wird die Formulierung zur repräsentativen Probennahme gesehen. Bezieht sich auf:
 - *Insb. EBV §10 Abs. 1 Satz 1*
 - *EBV §10 Abs. 2 Satz 9*
 - *EBV § 12 Abs. 4 Satz 2*
 - *BBodSchV §16 Abs. 2 Satz 2*
 - *BBodSchV §17 Abs. 1 Satz 1*
 - *BBodSchV §21 Abs. 8 Satz 1**-> Es wird erwartet, dass Gutachter unterschiedliche Normen anwenden um Anforderung „Repräsentativität“ zu erzielen.*
Weiterhin gibt MantelV (insb. EBV §10) für vergleichbare Sachverhalte untersch. und tlw. unzureichende Normen vor
 - **Problem: Bei inhomogenem Inputmaterial (bzgl. Schadstoffbelastung) in System Güteüberwachungen produziert heterogene Materialien**
→ **Kleine Mengen belasteten Materials (Input) verunreinigen große Chargen (Outputmaterial).**
MantelV löst heutiges Problem nicht.
→ **Vorgabe Getrennthaltung und Vermischungsverbot kann nicht eingehalten werden.**
 - **Problem: (geologisch, historische) Vorerkundungen „ausreichend“ (wie ist das definiert?) voruntersuchter Böden können nicht übernommen werden.**
Frage bezieht sich auf BBodSchV §17 Abs 2
-

Themenkomplex: Probennahme, Probenaufbereitung, Klassifizierung / Analyse von Proben im Labor
/ Anzahl zu analysierender Einzelproben

TF 1.3 Anzahl Probennahme und Anzahl Probenanalyse

- **Es ist nicht ausreichend geregelt, wie viele Proben im Rahmen der Güteüberwachung entnommen und analysiert werden müssen (vgl. Anlage 4, Tab. 4). Ist nicht ausreichend harmonisch in versch. Verordnungen geregelt.**
- *Unzureichende Regelung wer entscheidet, wie viele Proben schlussendlich genommen werden? Aufgrund der zu unpräzisen Regelung bzgl. Anzahl der zu analysierenden Laborproben werden folgende negative Entwicklungen gesehen*
-> wird unterschiedlich ausgelegt und verschieden viel analysiert wird
-> Wettbewerbsverzerrung (Laboratorien) & Ungleichbehandlung Bauherren ggü. Vollzugsbehörden
- **Hängt mit der Qualifizierung des Probennehmers ab (siehe Aspekt 1)**
- **DIN 19698 Teil 1 / Teil 2 schreibt Rahmen für Probennahme vor. Abweichung von Norm ist „in begründeten“ Fällen möglich.**
-> Auf Basis der aktuellen Formulierung wird die **Möglichkeit** gesehen, deshalb wenig Proben zu analysieren.
- **Vorschlag: MantelV gibt einen Rahmen für Anzahl der Proben (vergleichbar zu 2. AE)**

Themenkomplex: Probennahme, Probenaufbereitung, Klassifizierung / Analyse von Proben im Labor
/ Anzahl zu analysierender Einzelproben

TF 1.4 Aktualität referenzierter Normen / Vorgaben

- **Problem 1) es fehlt ein Verfahren um auf die jeweils aktuellen Normen/Richtlinien zu verweisen (-> dynamischer Verweis). Dadurch entsteht systembedingt eine Rechtsunsicherheit. Die Entwicklung von Normen läuft zeitlich unabhängig**
-> es braucht ein alternatives Format, wie auf jeweils aktuelle Norm referenziert wird -> Vorschlag: Beirat.
- **Problem 2) Harmonisierung zwischen den Artikeln innerhalb MantelV.**
- **Problem 3) EBV ermöglicht drei verschiedene Untersuchungsverfahren (§11, gr. & kl. Säulenversuch, Schüttelversuch). -> Vergleichbarkeit / Unsicherheit zw. den gewählten Verfahren**

Themenkomplex: Probenahme, Probenaufbereitung, Klassifizierung / Analyse von Proben im Labor
/ Anzahl zu analysierender Einzelproben

TF 1.5 Untersuchungsumfang

- **Gesehen wird ein rechtliches Schlupfloch zwischen EBV-DepV:**
-> Parameter, die über DepV analysiert werden, sind umfanglicher als Materialien, die über EBV in Deponierecht kommen. Hintergrund: EBV untersucht aus Sicht den Medienschutzes nur den Parameter-Umfang, wie in EBV dargestellt.
 - **Problem: es fehlen Kontrollmechanismen**
 - **Parameter wie EOX, Zyanide, Glühverlust, TOC werden nicht in EBV mehr geprüft (aber nach DepV, wenn > RC-3).**
-> MantelV an dieser Stelle blind, Gefahr des Einbaus kontaminierter Materialien. Gleichzeitig können Materialien auf DK-1 Deponien gelangen, die da nicht hin gehören.
-> Keine einheitliche Meinung dazu, EBV liegt Fachkonzept zugrunde welche Parameter zu untersuchen sind.
 - **Untersuchungsumfang für versch. MEB unterschiedlich geregelt (z.B. bei RC nur Eluat, bei BM auch Feststoffgehalte).**
-> Feststoffuntersuchungen bei inhomogenen Materialien mit hoher Spannbreite und (pot.) hohen Schadstoffgehalten (RC, HMVA, CUM, EOS/Chrom) -> Widerspruch bzgl. HMVA, CUM und EOS. Feststoffanalyse aber nicht erforderlich bei bekannten Materialien mit hohen Schadstoffen oder in gesicherten Einbauweisen (z.B. unter Asphalt; hier aber Widerspruch seitens Vollzug).
 - **EBV, Anlage 6; zulässige Abfallschlüssel: worauf beziehen sich diese, auf den In- oder Output?**
-> Wenn sich das auf Input beziehen würde, würde es Voruntersuchung bedingen.
 - **zusätzlicher Untersuchungsumfang bei Verdachtsmomenten (Anlage 4, Tab. 2)?**
-

Themenkomplex: Zuständigkeiten von Behörden

TF 2.1 Anzeigeverfahren

- **Glaubensfrage**: wenn sich Akteure konform verhalten und Materialien entspr. Materialwerte etc. verwenden, dann funktioniert Anzeigeverfahren. Wenn unterstellt wird, dass Akteure betrügen wollen, dann funktioniert Anzeigeverfahren nicht. Potenzielle Hilfestellung seitens der Behörde im Erlaubnisverfahren (Schnittstelle, Eintaktung mit fachrechtlichem Zulassungsverfahren -> Baubereich).
- **Verlust an Steuerungsfähigkeit**: Behörde schafft es in zeitlich vorgegebenen Rahmen nicht das Anzeigeverfahren zu beurteilen (BBodSchV: 14 Tage, EBV: eine Woche). Was passiert dann? Ist die Maßnahme dann bewilligt?
- Einbauort und geplanter Schichtaufbau ist seitens der Behörde zu beurteilen. Kann in geologisch komplexem Gebiet fehleranfällig sein.
- Schwellen für Anzeigeverfahren in EBV und BBodSchV sind unterschiedlich.
- Was passiert, wenn Maßnahmen nicht angezeigt werden?
- MantelV sagt nicht, welches die primär zuständige Behörde für Anzeigeverfahren ist. Erläuterung: Entscheidung dazu fällt unter Landesrecht.
- **Überschreitung von Materialwerten** müssen angezeigt werden (welcher Behörde?). Fördert Informationsfluss, der zu Chaos führt.
- Anzeigeverfahren ruft reaktives Verfahren seitens Vollzug hervor. Kann, muss aber nicht vertiefend prüfen. Befürchtung: befördert weitere Tendenz Verschlangung der Verwaltung.
- Rechtsfolge muss klar sein. Erlaubnisfiktion? Es fehlt eine Aussage, was MantelV will: soll Anzeigeverfahren mögliche Genehmigungsverfahren einzelner Fachbehörden vermeiden?
- Schlankes Anzeigeverfahren funktioniert nur, wenn Behörden notwendige Informationen wie Grundwasserabstand, Schutzgebiete, etc. vorhalten kann.
- **Vergessen von Wissen**: Information von Anzeigeverfahren wird nicht zentral und dauerhaft erfasst (-> Thema Kataster).
- **Thema Nachsorge**: Sorge: höher belastete Stoffe werden nicht eingebaut, wenn Nachsorge gefordert ist (nach EBV, Bauweisen mit technischen Sicherungsweisen z.B. Straßendamm). Wenn Nachsorge gemacht werden muss: Wer & in welcher Form wird dokumentiert (-> Thema Kataster)?

Themenkomplex: Voruntersuchungen, praktischer Vollzug

TF 2.2 Voruntersuchungen

- **EBV sieht Voruntersuchung / Vorerkundung für RC nicht vor. Wenn Voruntersuchung gefordert wird, geht das über Regelungsinhalt EBV hinaus.**
Widerspruch zum Alltag: dort ist Voruntersuchung Bauschutt nur durch große Bauherr bereits Praxis. Anlagenbetreiber nimmt Material nur dann an.
 - **Kopiert aus „Untersuchungsumfang“: EBV, Anlage 6; zulässige Abfallschlüssel: es ist nicht festgelegt, worauf sich diese beziehen: auf den In- oder Output einer Behandlungsanlage?**
-> Wenn sich das auf Input beziehen würde, würde es Notwendigkeit einer Voruntersuchung befördern.
-> es wird vermutet, dass es sich auf Output bezieht, weil relevant für Lieferschein.
 - **BBodSchV: 10% Regelung Bauschutt-Verunreinigung. Material liegt oft in pulverisierter Form vor, dann können Vorsorgewerte nicht eingehalten werden (-konträre Meinung: 10% führen nicht automatisch zu Überschreitung einfach/doppelte Vorsorgewerte).**
 - **Inkonsistenz: Festlegung, wer Voruntersuchung für BM durchführt:**
 - **EBV: Bauherr**
 - **BBodSchV: Pflichtige gem. Bodenschutzgesetz -> kann Bauherr sein**
-

Nicht diskutiert

- Umgang mit bei Güteüberwachung festgestellten Mängeln und Bewertung von Analyseergebnissen (3 Pkt.)
- Feststellung der Lage zu Schutzgebieten, Grundwasserabstand, Bodenart, Einbauweisen (2 Pkt.)
- Festlegung von Hintergrundgebieten (erhöhter Schadstoffgehalt, erhöhte Fremdbestandteile bei Boden etc.) (6 Pkt.)
- Umgang mit Kleinmengen und Gemischen (Bauschutt & Böden) (2 Pkt.)
- Bewertung unterschiedlicher Analyseergebnisse (Thema eingebracht, nachdem Priorisierung durch Punktvergabe vorgenommen wurde.